

**Genehmigungsantrag bzw. Anzeige
für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung ohne Anwendung am Menschen
gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 bzw. § 19 Absatz 1 und 2 des
Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)**

Fragen sollten **frühzeitig** mit dem zuständigen Regierungspräsidium geklärt werden.

Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne, möglichst in einer PDF-Datei, an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.

- Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.6
70565 Stuttgart
strahlenschutz@rps.bwl.de

- Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.5
76247 Karlsruhe
strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de

- Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.5
79083 Freiburg
strahlenschutz@rpf.bwl.de

- Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.5
72072 Tübingen
strahlenschutz@rpt.bwl.de

Absender

- Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 des StrlSchG**
Eine Anzeige ist erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung
 - über eine Bauartzulassung verfügt oder einen bauartzugelassenen Röntgenstrahler beinhaltet (Basis-, Hochschutzgeräte und Schulröntgeneinrichtungen)¹

ODER

- Genehmigung zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4, § 19 Absatz 2 StrlSchG**
Eine Genehmigung ist erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung:
 - einen nicht bauartzugelassenen Röntgenstrahler beinhaltet
 - oder**
 - außerhalb eines Röntgenraumes betrieben werden soll
 - oder**
 - in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung betrieben werden soll

¹ Für die Anzeige von Vollschutzgeräten wird ein separates verkürztes Antragsformular angeboten.

1 Angaben zur Einrichtung (Unternehmen / Firma)

1.1 Name und Anschrift

Name der Einrichtung

Anschrift der Einrichtung (Straße, PLZ, Ort)

1.2 Rechtsform der Einrichtung

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Aktiengesellschaft (AG)

Sonstige:

2 Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller

2.1 Angaben zur / zum Strahlenschutzverantwortlichen bzw. zur Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Bei der Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 StrlSchG wahrnimmt, handelt es sich um eine vertretungsberechtigte Person der Einrichtung. Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, z. B. Vorstand (AG), Geschäftsführer / in (GmbH). Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Dies geschieht z. B. durch das Formular in der Anlage.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail Adresse

2.2 Sofern vorhanden: Angaben zur / zum Strahlenschutzbevollmächtigten

Ein/e Strahlenschutzbevollmächtigte/r ist eine Person, die durch die / den in Abschnitt 2.1 dieses Antrags genannten Vertretungsberechtigte/n schriftlich bevollmächtigt wurde und die dessen Aufgaben und Pflichten wahrnimmt, ohne dessen Verantwortung einzuschränken. Inwieweit ein Strahlenschutzbevollmächtigter oder eine Strahlenschutzbevollmächtigte erforderlich ist, ist mit dem zuständigen Regierungspräsidium gegebenenfalls abzuklären.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail Adresse

2.3 Angaben über die / den Strahlenschutzbeauftragte/n

Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung / Anzeige Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Hinweise: Die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten hat schriftlich zu erfolgen. Eine Strahlenschutzbeauftragte oder ein Strahlenschutzbeauftragter ist immer notwendig, wenn keine vertretungsberechtigte Person der / des Strahlenschutzverantwortlichen (z. B. Geschäftsführerin einer GmbH) die erforderliche Fachkunde besitzt und / oder diese Person nicht auf dem Betriebsgelände anwesend ist (z. B. Bestellung als Strahlenschutzbeauftragter bei Urlaubsvertretung oder für einen weiteren Standort).

Strahlenschutzbeauftragte/r 1

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail Adresse

Strahlenschutzbeauftragte/r 2

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail Adresse

3 Angaben zur Röntgeneinrichtung

Bei mehreren Röntgeneinrichtungen sind die Seiten des Abschnitts 3 entsprechend oft zu kopieren.

3.1 Beschreibung der Röntgeneinrichtung

3.1.1 Generelle Angaben

Betriebsübliche Bezeichnung / Geräte name	Bezeichnung des Herstellers (Typenbezeichnung)
ggf. Nummer der Bauartzulassung	Hersteller der Röntgeneinrichtung
ggf. Seriennummer	ggf. (interne) Inventarnummer

3.1.2 Betriebsort der Röntgeneinrichtung

Art des Betriebs

ortsfester Betrieb

Adresse	Stockwerk	Raum
---------	-----------	------

mobiler Betrieb außerhalb eines Röntgenraumes auf dem Betriebsgelände
(gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 5 StrlSchG)

ortsveränderlicher Betrieb außerhalb eines Röntgenraumes außerhalb des Betriebsgeländes
(gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 5 StrlSchG)

Lagerort der Röntgeneinrichtung:

3.1.3 Beschreibung der Tätigkeit

3.1.4 Anwendungsbereich / Verwendungszweck

Grobstruktur – Werkstoffprüfer, mobil oder ortsveränderlich

Grobstruktur – Werkstoffprüfer, ortsfest

Grobstruktur Sonstige, mobil oder ortsveränderlich

Grobstruktur Sonstige, fest installiert z. B. Gepäckdurchleuchtung, Anlage zur Qualitätssicherung

Feinstruktur, mobil oder ortsveränderlich z. B. handgehaltenes RFA

Feinstruktur, fest installiert

Basis-, Hoch-, Vollschutzgeräte und Schulröntgeneinrichtungen

sonstige Röntgeneinrichtung:

3.2 Betriebszeiten der Röntgeneinrichtung

Schichtbetrieb

Ein-Schicht

Zwei-Schicht

Drei-Schicht

3.3 Strahlenschutzprüfung einer / eines Sachverständigen

Vor erstmaliger Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen einer Röntgeneinrichtung ist durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen eine Strahlenschutzprüfung der Röntgeneinrichtung durchzuführen.

Prüfung wurde bereits durchgeführt und liegt weniger als fünf Jahre zurück

Datum der Prüfung

Prüfberichtsnummer

Prüfung wurde noch nicht durchgeführt

Datum der geplanten Prüfung

3.4 Wesentliche Änderungen seit der letzten Sachverständigenprüfung

Nur erforderlich bei bereits betriebenen Röntgeneinrichtungen.

Wurde die Röntgeneinrichtung bzw. der Betrieb wesentlich geändert?

ja. Beschreibung der wesentlichen Änderung:

nein

4 Bemerkungen

An dieser Stelle besteht die Möglichkeit die zuständige Behörde auf spezifische Sachverhalte hinzuweisen (z. B. den geplanten Beginn des Betriebs)

5 Die folgenden Unterlagen sind im Rahmen des Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahrens vorzulegen

Prüfprotokoll der / des Sachverständigen

Bescheinigung der / des Sachverständigen

Hinweis: nur bei einer Anzeige gemäß § 19 StrlSchG

Strahlenschutzanweisung nach § 45 StrlSchV

Hinweis: nur bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG

ggf. **Bauartzulassungsschein** nach § 47 StrlSchG mit der Bestätigung der Qualitätskontrolle nach § 24 StrlSchV (Stückprüfung)

Hinweis: nur bei einer Anzeige gemäß § 19 StrlSchG

Pläne, Zeichnungen der **baulichen und technischen Strahlenschutzeinrichtungen** (z. B. Grundrisskizze des Röntgenraums, Lageplan)

Hinweis: insbesondere bei **Neueinrichtungen oder Umbauten**

ggf. Auszug aus dem **Handels- bzw. Partnerschaftsregister**

Hinweis: nur erforderlich bei Änderung der Gesellschaftsform, Neugründung oder Änderungen bei Vertretungsberechtigten

Strahlenschutzverantwortliche/r bzw. Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Mehrere Vertretungsberechtigte

Kopie der **Mitteilung**, welche Person die **Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen** wahrnimmt (§ 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG) (siehe Formular in der Anlage)

Nur bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG

Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**)

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt oder online beim Bundesamt für Justiz mit der Angabe der **Firmenzugehörigkeit im Verwendungszweck** zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

Sofern vorhanden: Strahlenschutzbevollmächtigte/r

ggf. Kopie des **Schreibens zur Aufgaben- und Pflichtenübertragung zum Strahlenschutzbevollmächtigten** durch die / den Vertretungsberechtigten nach Abschnitt 2.1 dieses Formulars

Strahlenschutzbeauftragte/r

Kopie des **Bestellungsschreiben zur / zum Strahlenschutzbeauftragten** gemäß § 70 StrlSchG

Kopie der **Fachkundebescheinigungen** gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

Nur bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrISchG

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**)

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt oder online beim Bundesamt für Justiz mit der Angabe der **Firmenzugehörigkeit im Verwendungszweck** zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

Hiermit wird der Betrieb der o.g. Röntgeneinrichtung angezeigt / für den Betrieb der o.g. Röntgeneinrichtung eine Genehmigung beantragt:

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben und Unterschrift der / des Strahlenschutzverantwortlichen, der / des Vertretungsberechtigten bzw. der / des Strahlenschutzbevollmächtigten

Hinweise:

Im Falle einer Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung darf die Röntgeneinrichtung frühestens zwei Wochen ab dem Zeitpunkt betrieben werden, ab dem alle Antragsunterlagen dem zuständigen Regierungspräsidium **vollständig** vorliegen oder sobald das zuständige Regierungspräsidium die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt. Liegen nicht alle Antragsunterlagen vollständig vor, kann das zuständige Regierungspräsidium den Betrieb untersagen.

Im Falle eines genehmigungsbedürftigen Betriebs einer Röntgeneinrichtung darf die Röntgeneinrichtung betrieben werden, sobald die schriftliche Genehmigung dem Genehmigungsinhaber vorliegt.

Die Beendigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung ist dem zuständigen Regierungspräsidium gemäß § 21 StrlSchG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bitte teilen Sie Änderungen bei vertretungsberechtigten Personen, Strahlenschutzbeauftragten, strahlenschutzbevollmächtigten Personen dem zuständigen Regierungspräsidium unverzüglich mit.

Die Erstellung von Genehmigungen und Anzeigebestätigungen nach dem Strahlenschutzgesetz ist eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung.

Den jeweiligen Gebührenrahmen für Genehmigungen können Sie dem Gebührenverzeichnis zur „Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich“ entnehmen.

Anlage:

Mitteilung, wer die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt im Fall mehrerer vertretungsberechtigter Personen

Anlage
Mitteilung, wer die Aufgaben der / des
Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt
nach § 69 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)

Hinweis 1: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG werden die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, wenn es sich bei der / dem Strahlenschutzverantwortlichen um eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft handelt. Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.

Firma / Unternehmen (Einrichtung)	Datum
-----------------------------------	-------

Hiermit wird festgelegt, dass

Name, Vorname, Titel	ab dem	Datum
----------------------	--------	-------

die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt.

Hinweis 2: Hierbei muss es sich um eine durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person handeln (z. B. Geschäftsführer / in einer GmbH, Vorstand einer AG, Komplementär / in einer KG). Ein/e Prokurist / in kann nicht benannt werden, da diese/r lediglich über eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht verfügt.

Hinweis 3: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG bleibt die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Mitglieder der Personenvereinigung unberührt. Die Mitteilung einer Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen übernimmt, dient der zuständigen Behörde dazu, dass bei mehreren Vertretungsberechtigten ein/e Ansprechpartner / in besteht.

Aus ihrer / seiner Funktion als Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, scheidet aus

Name, Vorname, Titel	ab dem	Datum
----------------------	--------	-------

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift
der Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Hiermit bestätigen wir / bestätige ich, dass die benannte Person dazu ermächtigt ist, strahlenschutzrechtliche Genehmigungsanträge und Anzeigen zu stellen, Strahlenschutzbeauftragte zu bestellen und sonstige strahlenschutzrechtliche Verwaltungsverfahren zu führen.

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift
Besteht eine gemeinschaftliche Vertretungsberechtigung, unterschreiben **alle** gemeinsam Vertretungsberechtigten.